Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 — Ausgegeben Danzig, den 13. September — 1938

Inhalt:

140

Verordnung zur Ausführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. April 1938 (G.Bl. S. 147). Vom 1. September 1938.

Auf Grund des Artikel 39 der Verfassung der Freien Stadt Danzig wird folgende Ausführungsverordnung zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. April 1938 (G.Bl. S. 147) erlassen:

§ 1

Die Zulassung erfolgt für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 2

Neuzulassungen können nur in beschränktem Umfange und bei dringendem Bedarf erfolgen.

§ 3

(1) Dem Antrag auf Zulassung und Eintragung sind beizufügen:

a) Ein Personalblatt über die Person des Antragstellers nach vorgeschriebenem Muster,
b) eine vom Antragsteller verfaßte und handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs,
c) der Nachweis der Danziger Staatsangehörigkeit,
d) der Nachweis über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst,
e) eine Bescheinigung über die halbjährige praktische Tätigkeit bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
f) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
g) eine Erklärung des Antragstellers, daß er in der Lage ist, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs selbständig auszuüben, und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
h) die Erklärung des Antragstellers: „Ich weiß, daß bei wissentlich falschen Angaben die Zurücknahme meiner Zulassung erfolgt".

(2) Antragsteller, die die Zulassung nach § 25 der Berufsordnung erstreben, haben an Stelle der Unterlagen zu d) und e) neben dem Nachweis über ihre Vereidigung auf Grund des § 36 der GewO. (Bestallungsurkunde u. dgl.) das Prüfungszeugnis als Landmesser beizufügen.

§ 4

(1) Über die Zulassung erteilt der Senat eine Urkunde. Sie wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach seiner Vereidigung gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(2) Bei Erlöschen der Zulassung ist die Urkunde der Aufsichtsbehörde zurückzugeben.

§ 5

(1) Mit der Abnahme des Eides ist in der Regel der Leiter des Landesvermessungsamts zu beauftragen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 9. 1938.)

(2) Die Abnahme des Eides darf erst erfolgen, wenn der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Zulassung erbracht ist.

(3) Vor der Leistung des Eides ist der zu Vereidigende mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Weise auf seine Bedeutung hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster aufzunehmen. Nach Vollziehung der Verhandlung durch den Vereidigten und den Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, ist diese dem Senat vorzulegen.

(4) Mitglieder einer Religionsgesellschaft, denen ein Gesetz gestattet, bei Leistung des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, haben durch Bescheinigung der Religionsgesellschaft nachzuweisen, daß sie Mitglied einer solchen Gesellschaft sind.

(5) Eine Abschrift der Niederschrift über die Vereidigung kann dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgehändigt werden.

§ 6

Die Veröffentlichungen nach §§ 5, 8 und 9 der Berufsordnung erfolgen im Staatsanzeiger.

§ 7

(1) Die Entscheidungen über die Zurücknahme der Zulassung, über Strafen, Verweis, Verwarnung usw. sind zuzustellen.

(2) Die Zustellungen werden ausgeführt

a) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
b) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

§ 8

Der Senat entscheidet, ob ein öffentliches Interesse die Entbindung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs von der Schweigepflicht erfordert.

§ 9

(1) Für die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 2 der Berufsordnung) einschließlich Eintragung und Vereidigung wird eine Gebühr von 30,— Gulden erhoben.

(2) Für die Zulassung der im § 25 Abs. 1 der Berufsordnung genannten Personen beträgt die Gebühr 10,— Gulden.

(3) Für die Bestellung eines Stellvertreters des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 9 der Berufsordnung) wird eine Gebühr von 10,— Gulden erhoben.

(4) Der Senat kann in besonderen Fällen aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen.

(5) Die Gebühr ist vor der Vereidigung bei der Staatshauptkasse einzuzahlen.

§ 10

Die auf Grund des § 36 der GewO. von den nach Landesrecht befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher beeidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) können ihre Tätigkeit bis auf weiteres weiterführen. Die Bestimmungen der Berufsordnung finden auf sie sinngemäß Anwendung.

Danzig, den 1. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 — Huth — Dr. Hoppenrath

141

Geschäftsordnung
für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
Vom 1. September 1938.

Auf Grund des § 16 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. April 1938 (G.Bl. S. 147) wird folgende Geschäftsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erlassen:

§ 1

Geschäftsräume

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß über mindestens ein Geschäftszimmer mit den notwendigen Einrichtungen und Geräten verfügen.

§ 2

Werbeverbot

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seine Dienste nicht wie ein Gewerbetreibender anbieten.

(2) Der Hinweis auf die Berufsausübung soll nur an dem Hause angebracht werden, in dem sich seine Geschäftsräume befinden; Größe, Wortlaut und Form des Schildes haben alles Reklamehafte zu vermeiden.

(3) Die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und die Verlegung des Büros dürfen ein- bis zweimal in den Tageszeitungen und in Fachzeitschriften angezeigt werden. Die Anzeige soll keine übertrieben auffällige und reklamehafte Form haben; ihr Inhalt soll sich auf das Nötigste beschränken.

§ 3

Geschäftsbuch

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Geschäftsbuch zu führen; das sämtliche von ihm übernommenen und ausgeführten Arbeiten nachweist. Es soll für jeden Auftrag mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name und Wohnort des Auftraggebers,
b) nähere Bezeichnung des Auftrags,
c) Tag der Annahme des Auftrags,
d) Tage der örtlichen und häuslichen Bearbeitung,
e) Tag der endgültigen Erledigung des Auftrags,
f) Verbleib der entstandenen Vorgänge (Aktenbezeichnung).

(2) Neben dem Geschäftsbuch hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für jeden Auftrag einen Nachweis über die Kostenermittlung und Gebührenrechnung zu führen.

§ 4

Aktenordnung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle bei der Durchführung von Berufsaufgaben geführten Schriftstücke, Berechnungen und Zeichnungen in geordneten Akten übersichtlich 10 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Er hat ein Verzeichnis über die von ihm geführten Akten anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

§ 5

Hilfskräfte

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf sich bei der Durchführung seiner Berufsarbeiten der Mitwirkung von Hilfskräften bedienen, die geeignet und sachgemäß vorgebildet sein müssen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies nach der Art der ihm übertragenen Arbeiten für eine zweckentsprechende Erledigung erforderlich erscheint.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, die bei ihm zur Ausbildung beschäftigten Personen gewissenhaft anzuleiten. Bei der Auswahl der ihnen zuzuweisenden Arbeiten soll er auf die Erreichung des Ausbildungsziels Bedacht nehmen.

(3) Die am Schlusse der Ausbildungszeit zu erteilenden Zeugnisse müssen sich über Befähigung und Leistungen des Ausgebildeten klar und sachlich aussprechen.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, den Vermessungsassessoren, die bei ihm die im § 2 Abs. 3 zu 2) der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vorgeschriebene praktische Beschäftigung ableisten, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Danzig, den 1. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 2

Werbeverbot

(1) Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf seine Dienste nicht wie ein Gewerbetreibender anbieten.

(2) Der Hinweis auf die Berufsausübung soll nur an dem Hause angebracht werden, in dem sich seine Geschäftsräume befinden; Größe, Wortlaut und Form des Schildes haben alles Reklamehafte zu vermeiden.

(3) Die Zulassung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und die Verlegung des Büros dürfen ein- bis zweimal in den Tageszeitungen und in Fachzeitschriften angezeigt werden. Die Anzeige soll keine übertrieben auffällige und reklamehafte Form haben; ihr Inhalt soll sich auf das Nötigste beschränken.

§ 3

Geschäftsbuch

(1) Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Geschäftsbuch zu führen; das sämtliche von ihm übernommenen und ausgeführten Arbeiten nachweist. Es soll für jeden Auftrag mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Name und Wohnort des Auftraggebers,
b) nähere Bezeichnung des Auftrags,
c) Tag der Annahme des Auftrags,
d) Tage der örtlichen und häuslichen Bearbeitung,
e) Tag der endgültigen Erledigung des Auftrags,
f) Verbleib der entstandenen Vorgänge (Aktenbezeichnung).

(2) Neben dem Geschäftsbuch hat der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für jeden Auftrag einen Nachweis über die Kostenermittlung und Gebührenberechnung zu führen.

§ 4

Aktenordnung

(1) Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle bei der Durchführung von Berufsaufgaben geführten Schriftstücke, Berechnungen und Zeichnungen in geordneten Akten übersichtlich 10 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Er hat ein Verzeichnis über die von ihm geführten Akten anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

§ 5

Hilfskräfte

(1) Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf sich bei der Durchführung seiner Berufsarbeiten der Mitwirkung von Hilfskräften bedienen, die geeignet und sachgemäß vorgebildet sein müssen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies nach der Art der ihm übertragenen Arbeiten für eine zweckentsprechende Erledigung erforderlich erscheint.

(2) Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, die bei ihm zur Ausbildung beschäftigten Personen gewissenhaft anzuleiten. Bei der Auswahl der ihnen zuzuweisenden Arbeiten soll er auf die Erreichung des Ausbildungszieles Bedacht nehmen.

(3) Die am Schlusse der Ausbildungszeit zu erteilenden Zeugnisse müssen sich über Beschäftigung und Leistungen des Ausgebildeten klar und sachlich aussprechen.

(4) Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, den Vermessungsassessoren, die bei ihm die im § 2 Abs. 3 zu 2) der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vorgeschriebene praktische Beschäftigung ableisten, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Danzig, den 1. September 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B 3 Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.